

VEREINSSATZUNG

(Fassung vom 01.07.2025)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „**Förderverein des Naturkindergarten Fläming**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in 14827 Wiesenburg/Mark OT Schmerwitz, Schmerwitz 35.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Erziehung und Bildung, des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere in Form der ideellen, pädagogischen, materiellen und finanziellen Unterstützung des Naturkindergarten Fläming, sowie Förderung naturpädagogisch orientierten Bildungsarbeit im Fläming.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Erwerb von Materialien (z.B. Bücher, Spielzeuge, allg. pädagogische Hilfsmittel)
 - b. Organisation, Förderung und/oder Durchführung von Exkursionen, Wanderungen und Fahrten (vor allem Wald- und Wildnispädagogischen Angeboten)
 - c. Organisation, Förderung und/oder Durchführung von Fort- und Weiterbildungen, Vorträgen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen sowie Lehrgängen, vor allem für die unter (3) genannten Personengruppen
 - d. Materielle Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen
 - e. Unterstützung bei der pädagogischen Arbeit naturpädagogischer Angebote im Fläming
 - f. Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Sponsoren und Mitgliedern
 - g. Förderung sonstiger die naturpädagogische Arbeit im Fläming unterstützenden Maßnahmen
- (3) Zum geförderten Personenkreis gehören die Kinder des Naturkindergarten Fläming mit deren Sorgeberechtigten und Angehörigen, die Leitung des Naturkindergarten Fläming, dessen Angestellte und Erzieher/innen, der Elternbeirat, der Träger des Naturkindergarten Fläming und Förderer des Vereins sowie andere naturpädagogisch orientierte Vereine im Fläming.
- (4) Zur Erfüllung des Satzungszwecks sollen geeignete Mittel, die durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen und Einnahmen generiert wurden, eingesetzt werden.

- (5) Eine Förderung erfolgt nur insofern und nur in den Bereichen, als die von Träger, Stadt und Land bereitgestellten Haushaltsmittel und Zuschüsse nicht ausreichen.
- (6) Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.
- (7) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (8) Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern und die Satzung des Fördervereins Naturkindergarten Fläming anzuerkennen.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Monatsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig von einem Elternbeitrag für den Kindergarten.

3.1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Naturkindergarten Flämings sind grundsätzlich von Mitgliedsbeitragszahlungen befreit.

3.2 In einem Härtefall steht es dem Vorstand frei, individuelle Sonderregelungen zu Mitgliedsbeiträgen zu vereinbaren.

- 3.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet seine Kontaktdaten unaufgefordert zu aktualisieren, falls sich Änderungen gegenüber dem Aufnahmeantrag ergeben.
- (4) Der Verein hat aktive Mitglieder sowie Fördermitglieder.
- (5) Aktive Mitglieder sind stimmberechtigte, natürliche Personen.
- 5.1 Jedes aktive Mitglied hat in Arbeitseinsätzen mehrere Arbeitsstunden im Naturkindergarten Fläming anteilig im Geschäftsjahr zu leisten. Die Höhe des Arbeitseinsatzes wird von einer ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. In einem Härtefall steht es dem Vorstand frei, eine individuelle Sonderregelung zu vereinbaren.
- 5.2 Die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Arbeitsstunden können, sofern sie nicht geleistet werden, alternativ an den Verein vergütet werden. Die Höhe der Vergütung je Arbeitsstunde bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 5.3 Mitglieder des Vorstandes sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Naturkindergarten Flämings müssen keine Arbeitsstunden gemäß 5.1 bzw. keine Vergütungen gemäß 5.3 leisten.
- (6) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt und von Arbeitsstunden befreit.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die schriftliche Austrittserklärung für eine Mitgliedschaft muss mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Mitgliedsbeitrag muss bis zum Ende der Mitgliedschaft voll bezahlt werden.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch einen Vorstandbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Als wichtiger Grund kann auch die ausbleibende Rückmeldung trotz mehrfacher schriftlicher Kontaktaufnahmen (u.a. E-Mail, Nachrichtendienst oder Post) angesehen werden. Eine Anhörung entfällt hierbei.

§ 6

Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der/ die Kassenwart/in und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Über Zahl und Aufgabengebiet beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstands.
- (2) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann sämtlichen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder einen Ersatz für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse können mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Die Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert und von mindestens einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (7) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 5.000,00 € (i.W. fünftausend) sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.
- (8) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - 8.1 die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - 8.2 die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 8.3 die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - 8.4 die Erstellung des Jahresberichts,
 - 8.5 die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (9) Der Vorstand kann durch Beschluss, in Abstimmung mit der MV, als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen, Mitgliedsaufnahmen und Ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.
- (10) Die Geschäftsführung hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (11) Der Vorstand kann außerdem einzelne Vereinsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte ermächtigen.

§ 8

Der/ die Kassenwart/in

- (1) Der/ die Kassenwart/in wird von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt. Tritt sie/er allerdings kurzfristig zurück, kann der Vorstand kommissarisch eine/n anderen Kassenwart/in benennen, der/die die Aufgaben bis zu nächsten Mitgliederversammlung übernimmt. Bei der Versammlung wird der/die kommissarische Kassenwart/in entweder in seinem Amt bestätigt oder mittels Wahlen durch einen neuen ersetzt.
- (2) Die Aufgaben sind insbesondere folgende Tätigkeiten:
 - 2.1 Führung der Vereinskasse
 - 2.2 Erstellung der Steuererklärung
 - 2.3 Einnahmen- und Ausgabenverwaltung
 - 2.4 Verantwortung über die Buchführung

§ 9

Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch Einladung per Email an die dem Verein zuletzt bekannte Mailadresse, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der MV anwesenden abgegebenen Stimmen. Über Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden. Auch auf eine Auflösung des Vereins muss bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die Beschlüsse wiedergibt. Es ist von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren aktiven Mitglied zu unterzeichnen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - 6.1 die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, sowie der Kassenwarte
 - 6.2 die Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern (§ 9),
 - 6.3 die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,

- 6.4 die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
6.5 die Festlegung der Anzahl der im Jahr zu leistenden Arbeitsstunden
6.6 die Festlegung der Vergütung von nicht geleisteten Arbeitsstunden
6.7 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- (7) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit möglich, durch tatsächliche Zusammenkunft aller Mitglieder geregelt. Für den Fall das Einzelne oder die gesamte Anzahl der Mitglieder nicht an einer Mitgliederversammlung teilnehmen können ist auch eine schriftliche Stimmabgabe bzw. Beschlussfassung möglich, dabei muss unter Angabe von Name, Anschrift, Datum und Unterschrift, eindeutiger Bezug zum Tagesordnungspunkt der jeweiligen Mitgliederversammlung genommen werden.
- (8) In Ausnahmefällen ist es den Vereinsmitgliedern möglich, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. In Online-Sitzungen dürfen Abstimmungen vollzogen werden.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 12 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den LINDE e.V., Grützdorfer Weg 1, 14806 Bad Belzig, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der naturpädagogischen Arbeit im Fläming zu verwenden hat.
- (2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Kassenwart bestellt.

§ 13 **Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, – das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - e. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden oben genannter Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 **Sonstiges**

- (1) Der Verein kann als solcher Mitglied in einem Verband werden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein, so berührt diese nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Bestimmung, die der Absicht der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.